

Schweizerisches Bundesblatt.

35. Jahrgang. II.

Nr. 23.

9. Mai 1883.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend den
am 22. März 1883 mit Italien abgeschlossenen Handels-
vertrag.

(Vom 16. April 1883.)

Tit.

Der vorliegende Vertrag bildet den Abschluß einer Kette von Unterhandlungen, welche schon im Jahre 1875 begonnen haben, deren endliches Gelingen aber in Folge einer Reihe von Schwierigkeiten und Zwischenfällen sich bis heute verzögert hat.

Der Absatz unserer Industrieerzeugnisse nach Italien hat sich innerhalb dieses achtjährigen Zeitraums unter dem Einfluß provisorischer Vereinbarungen und wechselnder Zolltarife vollzogen, nicht ohne im Kampfe mit diesen ungünstigen Verhältnissen und mit der mächtig emporwachsenden Konkurrenz der jungen italienischen Industrie an Umfang und Bedeutung einzubüßen.

Als die italienische Regierung im Jahre 1875 die Revision ihrer sämtlichen Handelsverträge verfolgte, entsprach der Bundesrath dem Wunsch derselben, den schweizerisch-italienischen Handelsvertrag vom 22. Juli 1868 schon auf den 1. Juli 1876, ein halbes Jahr vor dessen Ablauf, außer Kraft zu setzen, um auf diesen Zeitpunkt, welcher auch für die Inkraftsetzung neuer Verträge Italiens mit den übrigen Staaten in Aussicht genommen war, einen zu vereinbarenden neuen Vertrag ins Leben treten zu lassen.

Den zu diesem Zwecke begonnenen Verhandlungen setzte 1876 eine Ministerkrise in Italien ein unfruchtbares Ende. Am 1. Juli 1878 trat dafür der inzwischen aufgestellte neue italienische Generaltarif mit zahlreichen Zollerhöhungen in Kraft, vor dessen nachtheiligen Wirkungen auf unsern Handel der am 27. Dezember 1878 zum Abschluß gelangte italienisch-österreichische Handelsvertrag und Vertragszolltarif nur wenige unserer Handelsartikel, darunter allerdings einen der wichtigsten, nämlich Käse, zu schützen vermochte.

Die im Januar 1879 wieder aufgenommenen Unterhandlungen zwischen der Schweiz und Italien führten statt zu einer definitiven und umfassenden Uebereinkunft abermals zu einem Provisorium, der „temporären Handelskonvention“ vom 28. Januar 1879 mit der bloßen Meistbegünstigungsklausel, deren Gültigkeit seither dreimal verlängert worden ist.

Ueber die Vorbereitungen für die Unterhandlungen mit Italien haben wir Ihnen jeweilen im Geschäftsberichte nähere Mittheilungen gemacht.

Statistische Erhebungen über unsern Handelsverkehr mit Italien, über die während der Unterhandlungen zur Geltung zu bringenden Interessen der schweizerischen Industrie, sowie Muster der in Betracht kommenden Gewebe, waren im Laufe der langjährigen früheren Verhandlungen in großem Umfange gesammelt und veranstaltet worden. Dieselben wurden mit Hülfe der Kantonsregierungen und des Schweizerischen Handels- und Industrievereins im Frühjahr 1882 erneuert und ergänzt.

Es wurde ferner vom Handelsdepartement bei der Vorbereitung für die Unterhandlungen eine Expertenkommission zu Rathe gezogen. In dieselbe wurden berufen die Herren: Ständerath Ed. Blumer in Schwanden, Ed. Bühler in Winterthur, Nationalrath Bühler-Honegger in Rüti (Zürich), Kommandant Bürgi in Arth, Alb. Cingria in Genf, C. Cramer-Frey, Präsident des schweizerischen Handels- und Industrievereins, in Zürich, H. Fehr in Burgdorf, Nationalrath Geigy-Merian in Basel, Nationalrath Gonzenbach in St. Gallen, Nationalrath Grosjean in Chaux-de-Fonds, Nationalrath Andr. Schmid in Burgdorf, Aug. Rübél in Zürich, Hans Wunderli-v. Muralt in Zürich, Jenny-Zwicky in Glarus und J. E. Jakob-Kunkler in St. Gallen.

Nachdem die Vorbereitungen nach allen Richtungen vollendet waren, ernannten wir im Januar abhin die Herren Minister Bavier und Nationalrath Geigy-Merian zu unsern Delegirten. Die Unterhandlungen sind in den Monaten Februar und März abhin in Rom geführt worden.

Beim Beginn derselben war Folgendes die Situation:

Wie das k. italienische Ministerium bereits mit Note vom 31. August 1882 der schweizerischen Gesandtschaft in Rom notifizirt hatte, anerbote Italien der Schweiz die Gleichstellung mit der meistbegünstigten Nation, ohne weitere Zollermäßigungen als diejenigen, welche Italien mittelst Vertrag vom 27. Dezember 1878 Oesterreich-Ungarn und sodann mittelst Vertrag vom 3. November 1881 Frankreich eingeräumt hat. Diese Vortheile der meistbegünstigten Nation machte Italien davon abhängig, daß die Schweiz

- 1) die Behandlung auf dem Fuße der Meistbegünstigung Italien zusichere und überdies mehrere Zollansätze ermäßige;
- 2) zur Verhinderung des Schmuggels zu einem Zollcartell, ähnlich demjenigen, welches zwischen Italien und Oesterreich abgeschlossen worden ist, Hand biete.

Diese Begehren wurden auf folgende Momente gestützt:

Anläßlich der Genehmigung des Gesetzes über die Verlängerung der Verträge, welche am 30. Juni 1882 ablaufen sollten, sei von den italienischen Kammern verfügt worden, daß über den 30. Juni 1883 hinaus keine Verlängerung der Verträge mehr vorzunehmen sei. Die italienische Regierung sei eingeladen worden, mit den betreffenden Staaten gegen Gewährung von Konzessionen definitive Verträge auf Grundlage der den Verträgen mit Oesterreich-Ungarn und Frankreich beigefügten Zolltarife zu vereinbaren. Dieselbe könne daher der Schweiz keine andern Konzessionen bieten, als diejenigen, welche Oesterreich und Frankreich schon erhalten haben.

Die Vortheile, welche Italien hiegegen durch Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation von Seiten der Schweiz geboten würden, wären für sich allein ungenügend.

Italien erhielt zwar eine Reduktion des schweizerischen Weinzolles, welche bei den letzten erfolglosen Vertragsunterhandlungen verweigert worden sei. Eine große Zahl von Artikeln aber, welche damals durch den Vertrag mit Frankreich gebunden waren und Zollreduktionen genossen, seien vom gegenwärtigen Vertrag mit diesem Lande ausgeschlossen, die Zollansätze für dieselben daher der freien Bestimmung der Schweiz überlassen, z. B. frische Weintrauben, Hüte und Strohtressen, Olivenöl, Reis, frisches und gesalzenes Fleisch, Ochsen und Stiere, Schweine, Hanf und Flachs, Floretseide, Borsäure, Süßholz, Zündhölzer etc.

Für eine Anzahl Artikel, welche im erwähnten Vertrag gegenwärtig gebunden seien, übersteigen die Zölle diejenigen, welche die

Schweiz während der letzten Verhandlungen Italien bereits zugestanden habe. Darunter befinden sich Orangen, Citronen, Feigen, Mandeln und andere frische und getrocknete Früchte; ferner:

	Fr.		Fr.
Teigwaaren, Zoll nach erwähnter			
Uebereinkunft	3. —,	jetzt	7. —
Gesägter Marmor	1—2. —,	„	1. 50 bis 3. —
Statuen und Marmorarbeiten über			
50 kg.	—, 40,	„	16. —
Geflügel	4. —,	„	7.
Schuhe	16. —,	„	30. —
Gereinigter Schwefel	frei,	„	1. 50

Die Schweiz erhielt dagegen durch die Meistbegünstigung von Seite Italiens Zollreduktionen für Seiden- und Wollwaaren, Mineralwasser, frische Butter, Käse, Pferde, Maulesel, Esel, Ochsen und Stiere, Kühe, Rinder, Hute und Strobtressen, Orgeln und Musikdosen, Bijouterie von Gold. Von allen Forderungen, welche die Schweiz während der letzten Verhandlungen gestellt habe, würden überhaupt nur diejenigen betreffend Kindermehl, Standuhren und Baumwollenwaaren unberücksichtigt bleiben. —

Die Schweiz hingegen anerbote folgende Grundlage für die Unterhandlungen: Tarifvertrag mit gegenseitigen Zollermäßigungen für diejenigen Erzeugnisse, welche die kontrahirenden Staaten besonders interessiren.

Wenn Italien keine Zollermäßigungen einräume, sondern nur die Gleichstellung mit der meistbegünstigten Nation der Schweiz zusichere, so könne die Schweiz, welche am Standpunkte der Reziprozität festhalte, einseitig keine Zollermäßigungen einräumen.

Zu einem Zollkartell biete die Schweiz bei ihrer Organisation des Zollwesens nicht Hand. —

Die gegenseitigen Begehren zweigen somit sehr auseinander, und es waren deßhalb auch die Unterhandlungen schwierig. Wenn schließlich ein Einverständniß erzielt worden ist, so muß dieß den Anstrengungen und dem aufrichtigen Bestreben der beiden Staaten zugeschrieben werden, die bisherigen freundschaftlichen Beziehungen zu erhalten und einen Zustand ohne vertragsmäßige Regelung der Rechtsverhältnisse im internationalen Verkehr, wenn immer möglich, nicht eintreten zu lassen.

Werfen wir nun einen Blick in den neuen Vertrag, welcher als Ergebniß der Unterhandlungen am 22. März 1883 in Rom unter Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet worden ist.

Was zunächst den Text des Vertrages betrifft, so steht an der Spitze desselben die bekannte Klausel der gegenseitigen Gleichstellung mit der meistbegünstigten Nation. Sodann ist Art. 5 hervorzuheben, welcher mit Art. 6 des schweizerisch-französischen Vertrages übereinstimmt. Derselbe hat die wesentliche Bedeutung, daß die Schweiz hinsichtlich der Mittel und Wege zur Bekämpfung des übermäßigen Alkoholgenusses (Bundesbl. vom 23. Dezember 1881, Amtl. Samml. n. F. V, 906) freie Hand behält.

Gemäß Art. 14 verpflichten sich die beiden Vertragsparteien, später eine Uebereinkunft, betreffend 1) Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums, 2) Niederlassung und Konsulatswesen, und 3) Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, Muster und Modelle zu negoziiren. Inzwischen bleiben die Konventionen, welche bisher diese Materien geregelt haben, in Kraft, und es sichern sich in Bezug auf dieselben die beiden Staaten in jedem Falle die Gleichstellung mit der meistbegünstigten Nation zu.

Durch das Ihnen zur Berathung vorgelegte Gesetz über den Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums wird uns die Grundlage für die unter Ziffer 1 erwähnte Uebereinkunft geschaffen. Der Niederlassungs- und Konsularvertrag vom Jahr 1868 bedarf einer Revision. Der internationale Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, Muster und Modelle wird durch die in Paris am 20. März abhin vorläufig von 11 Staaten, unter denen auch die Schweiz sich befindet, unter Ratifikationsvorbehalt der gesetzgebenden Behörden der betreffenden Staaten abgeschlossene Uebereinkunft eingeführt. Wir werden Ihnen in nächster Zeit dieselbe zur Sanktion zu unterbreiten die Ehre haben.

Die temporäre Handelübereinkunft vom 28. Januar 1879 geht am 30. Juni a. c. zu Ende; der neue Vertrag würde am darauf folgenden Tage in Kraft und Wirksamkeit treten und bis zum 1. Februar 1892 dauern. Indessen würde derselbe schon am 1. Januar 1888 außer Kraft treten, sofern 6 Monate vorher von einem der beiden Staaten eine Kündigung erfolgen würde.

Alle übrigen im Texte enthaltenen wesentlichen Bestimmungen sind dem Vertrage vom 22. Juli 1868 entnommen.

Wie Sie der gleichzeitig mit dieser Botschaft Ihnen mitgetheilten statistischen Darstellung des Handelsverkehrs zwischen der Schweiz und Italien entnehmen, beträgt der Absatz schweizerischer Käse in Italien in der Regel über 30,000 q. per Jahr. Der italienische Generaltarif enthält auf Käse einen Zoll von Fr. 15 per q.

Im citirten Handelsvertrag mit Oesterreich ist derselbe auf Fr. 8 ermäßigt. Die gleiche Ermäßigung ist von Italien auch der Schweiz

für die Vertragsdauer gesichert. Wenn unsere Unterhandlungen mit Italien resultatlos geblieben und der italienische Generaltarif zur Anwendung gekommen wäre, so wäre damit die Fortsetzung unseres Absatzes von Käse zur Unmöglichkeit geworden. Die Differenz zwischen dem Konventional- und Generaltarif ist allzugroß, um beim letztern die Konkurrenz bestehen zu können.

In Bezug auf Vieh sind uns die Konventionalansätze, welche Italien vertragsgemäß Oesterreich eingeräumt hat, gesichert. Die Differenz derselben gegenüber dem Generaltarif entnehmen Sie der vergleichenden Tabelle, welche dieser Botschaft beigelegt ist.

Für rohe Felle und Häute ist die im Generaltarif enthaltene Zollfreiheit durch den italienisch-österreichischen Vertrag gebunden. In Folge der erwähnten Meistbegünstigungsklausel kann während der Dauer jenes Vertrages die Zollfreiheit auch uns gegenüber nicht aufgehoben werden. Der Absatz von schweizerischen Fellen und Häuten in Italien ist in der bereits erwähnten Zusammenstellung näher angegeben.

Dem Begehren der schweizerischen Industrie, daß für Holz in Brettern oder eingelegten Tafeln für Fußböden Zollfreiheit einzuräumen sei, wurde von Italien gänzlich entsprochen; der Ansatz des Generaltarifs besteht in Fr. 4 per q.

Für Theile von Feuergewehren, welche nach dem Generaltarif Fr. 200 per q., sowie für Theile von Pistolen und Revolvern, welche nach dem Generaltarif Fr. 700 per q. bezahlen mußten, ist eine günstige Klassifikation erzielt worden, so daß der italienische Eingangszoll in Folge des vorliegenden Vertrages in Zukunft sehr gering sein wird (vide die mit der Botschaft verbundene vergleichende Zusammenstellung der Zollansätze für den Import in Italien).

Die Maschinenindustrie macht mit Italien bedeutende Geschäfte. Durch den neuen Vertrag sind ihr die ermäßigten Eingangszölle, welche Italien mittels Vertrag vom 3. November 1881 Frankreich eingeräumt hat, gesichert. Dieselben betragen für: stationäre Dampfmaschinen, mit oder ohne Kessel, und hydraulische Motoren Fr. 6 per q.; Lokomotiven, Lokomobilen und Maschinen für die Schifffahrt, mit oder ohne Kessel, Fr. 8 per q.; nicht besonders genannte und abgesonderte Theile von Maschinen Fr. 6 per q.

In Folge der Entwicklung der Industrie in Italien hat der schweizerische Absatz von Maschinen sich in den letzten Jahren in erfreulichem Maße vergrößert, und bei obigen Zollansätzen wird dieser voraussichtlich steigende Verkehr gesichert.

Für Goldschmiedwaaren, Juwelen und Uhren enthält der italienische Generaltarif folgende Ansätze:

1. Goldschmiedwaaren von Gold . . .	Fr. 14 per Hektogr.
2. " von Silber, auch vergoldet . . .	" 9 " kg.
3. Juwelen von Gold	" 14 " Hektogr.
4. " von Silber, auch vergoldet . . .	" 10 " kg.
5. Taschenuhren mit goldenen Gehäusen . . .	" 3 " Stück.
6. " mit Gehäusen von jedem andern Metall	" 1 " "

Im französisch-italienischen Handelsvertrag sind Ziffer 1, 4, 5 und 6 gebunden, so daß sie während der Vertragsdauer nicht erhöht werden können; Ziffer 2 ist auf Fr. 5 und Ziffer 3 auf Fr. 7 ermäßigt worden.

Zu diesen Konzessionen, welche in Folge der Klausel der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der Meistbegünstigung auch für die Schweiz gelten, haben wir neue erreicht: es ist nämlich der Zollansatz auf Uhren mit goldenen Gehäusen auf Fr. 1, mit Gehäusen von anderm Metall auf 50 Cts. ermäßigt worden. Während nach dem Generaltarif für in Platten gewalztes oder in Blätter ausgeschlagenes Gold Er. 10 per kg. bezahlt werden müssen, ist für dasselbe durch unsern mit Italien vereinbarten Tarif Zollfreiheit eingeräumt.

Der Zoll auf Musikdosen ist von Fr. 2 per Stück auf Fr. 1 ermäßigt.

Es ist also gelungen, die Wünsche dieser verschiedenen, zum Theil sehr bedeutenden Industrien in unserm Konventionaltarif mit Italien zur Geltung zu bringen.

In einem Berichte an das Handelsdepartement über die Begehren, welche bei den Unterhandlungen mit Italien zu stellen seien, bemerkte die Regierung von Bern, daß für Leinenwaaren überhaupt der italienische Generaltarif prohibitiv sei.

Im vorliegenden Vertrage sind die Interessen dieses Industriezweiges berücksichtigt. In den Konventionaltarifen, die Italien mit Oesterreich-Ungarn und später mit Frankreich vereinbart hat, sind nämlich für Leinen (Gespinnte und Gewebe) gegenüber dem Generaltarif ermäßigte Ansätze enthalten, die auch auf die Schweiz Anwendung finden, wenn der Vertrag mit Italien angenommen wird.

Wir haben des Fernern einfache, rohe Garne aus Jute in unserm Vertrage zu Fr. 10 per 100 kg., rohe Gewebe aus Jute zu Fr. 20 per 100 kg. gebunden, da der Import in Italien von Seite der Schweiz von einiger Bedeutung ist.

Für Seide und Floretseide sind die im italienisch-französischen Verträge enthaltenen Ansätze auch in unserm Verträge (vide die vergleichende Zusammenstellung, Beilage A zur Botschaft) aufgenommen.

Die schweizerische Baumwollindustrie verlangte nachdrucksamst Ermäßigungen für den Import in Italien und zwar in Bezug auf die Zollansätze, die Klassifikationen und die Tara, welche bei Berechnung des Zolles in Abzug zu bringen ist.

In unsern Instruktionen für die Unterhandlungen bildeten diese Begehren einen Hauptpunkt und es haben sich die schweizerischen Delegirten bei den Unterhandlungen auf's Aeüßerste angestrengt, dieselben zur Berücksichtigung zu bringen. Italien lehnte diese Begehren beharrlich ab, und zwar theils aus formellen, theils aus materiellen Gründen. Das Ministerium hat sich verpflichtet, neue vertragliche Bestimmungen in Bezug auf Baumwolle nicht mehr einzugehen. Sodann kommt in Betracht, daß es sich bei diesen Konzessionen nicht allein um die Schweiz handle; denn dieselben würden in Folge der Meistbegünstigungsklausel auch von andern Staaten, deren Export nach Italien in diesen Artikeln viel bedeutender sei als derjenige der Schweiz, Anwendung finden. Nach der amtlichen italienischen Statistik habe der Import betragen:

		Total des Imports.	Davon aus d. Schweiz.
		q.	q.
Gespinnste	1880	57,583	4502
"	1881	112,336	6257
Gewebe	1880	89,751	8223
"	1881	131,480	9921
Bestickte Gewebe	1880	419	71
" "	1881	666	90
Tüll, Gaze, Musselin	1880	651	39
" " "	1881	861	40

Während der Unterhandlungen wurde von den italienischen Ministern zu wiederholten Malen betont, daß die Annahme eines Vertrages mit der Schweiz, mit welchem auf den Baumwollartikeln Konzessionen gemacht würden, in der Kammer gar keine Aussicht hätte. —

Wir standen bei dieser Sachlage vor der Frage: Einen Vertrag ohne Ermäßigung für die Baumwollartikel, oder keinen Vertrag? — Dieselbe hatten wir zu wiederholten Malen eingehend geprüft und uns schließlich für die erste Alternative entschieden. Dabei ließen wir uns von folgenden Momenten leiten.

Die zwischen Italien einerseits, Oesterreich-Ungarn und Frankreich andererseits für den Import in Italien vereinbarten Konventionalansätze, welche bei einem Verträge zwischen der Schweiz und Italien auch auf die Waaren schweizerischer Provenienz in Italien Anwendung finden, bieten für die Landwirthschaft (Käse, Vieh) und für eine Reihe von Industrien gegenüber dem italienischen Generaltarif ganz wesentliche Vortheile; denselben reihen sich die in den schweizerisch-italienischen Vertrag aufgenommenen Konventionalansätze an. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse hat auch die Expertenkommission, welche das Handelsdepartement bei den Vorbereitungen der Vertragsunterhandlungen konsultirt hat, sich in ihrer Mehrheit dahin ausgesprochen, daß ein Vertrag ohne Konzessionen für diesen wichtigen Industriezweig allerdings nur einen relativen Werth hätte, immerhin aber einem vertragslosen Zustande und der gegenseitigen Anwendung des Generaltarifs noch vorzuziehen wäre. In gleichem Sinne lauten auch die Berichte der Kantonsregierungen.

Frankreich hat bezüglich der Importzölle auf Erzeugnissen der Baumwollindustrie sehr große Interessen und dennoch die Abschließung eines Vertrages nicht abgelehnt, als Italien daran festhielt, keine andern Konzessionen zu machen, als die Ansätze des Generaltarifs für Baumwollgewebe vertragsmäßig zu binden. Diese können wie gegenüber Frankreich, so auch gegenüber der Schweiz während der Vertragsdauer nicht erhöht werden.

Für die ausländischen Baumwollspinner sind die italienischen Gewebefabrikanten natürliche Alliirte; und es würden jene nicht er mangeln, gegen Zollerhöhungen auf Gespinnsten Einsprache zu erheben. Laut Mittheilung eines unserer Experten würden aber auch die italienischen Spinner das Gleiche thun, um einer Vermehrung der inländischen Spinnereien und der Zunahme der Konkurrenz entgegenzuwirken.

Indem bei den Unterhandlungen mit Italien es unmöglich war, unserm Begehren in Bezug auf die Baumwollindustrie Eingang zu verschaffen, war es uns um so mehr daran gelegen, die Interessen dieser Industrie bei einem andern Anlasse zu retten. Gleichzeitig mit Italien wurden nämlich Unterhandlungen über einen Handelsvertrag mit Spanien geführt. Der Absatz schweizerischer Baumwollwaaren, bestickter und bedruckter Gewebe etc. in Spanien ist ein sehr wesentlicher. Um denselben auch für die Zukunft zu sichern und einem Zustand ohne Vertrag und damit der Absperrung jenes Absatzes vorzubeugen, machten wir, wie Sie der Botschaft, welche den neuen Vertrag mit Spanien begleitet, entnommen haben werden, mehrere Konzessionen, die eine Verminderung unserer Zolleinnahmen zur Folge haben. —

Ueber die durch den vorliegenden Vertrag mit Italien für den Import in die Schweiz von uns gemachten Konzessionen gibt die Tabelle B, welche dieser Botschaft beigelegt ist, detaillirten Aufschluß. Folgende Objekte, welche in demselben aufgeführt sind, befinden sich indessen schon in dem zwischen der Schweiz und Frankreich für den Import in die Schweiz vereinbarten Tarife: Glasflüsse, Email, Käse, Wein, gewöhnliche Seife, Wolle, Wachsarbeiten, Töpferwaaren.

Für Wermuth wurde der frühere Zoll wieder aufgenommen und es ist derselbe nunmehr dem Wein gleichgestellt.

Der Eingangszoll auf Teigwaaren ist auf Fr. 3 herabgesetzt; diese Ermäßigung war Italien bereits bei den im Jahre 1875 geführten Vertragsunterhandlungen zugegeben worden. Der schweizerische Eingangszoll auf Orangen und Citronen wurde im Vertrage mit Spanien, welcher am 14. März a. c. und somit vor demjenigen mit Italien abgeschlossen worden ist, auf Fr. 3 und im schweizerisch-italienischen Vertrage auf Fr. 2 herabgesetzt; selbstverständlich findet diese Ermäßigung auch auf die bezeichneten Produkte spanischer Provenienz Anwendung.

Außer den in der Beilage B aufgezählten Gegenständen hat Italien noch bei einer Anzahl anderer ermäßigte Eingangszölle verlangt; mit Rücksicht darauf, daß unseren Begehren bezüglich der Eingangszölle in Italien nur im beschränkten Maße entsprochen worden ist, glaubten wir keine weiteren Zugeständnisse machen zu können.

Bei einigen Artikeln und zwar: Eiern, lebendem Geflügel und Reis hat Italien Erhöhung des schweizerischen Eingangszolls zugegeben.

Bei der Unterzeichnung des Vertrages haben die Delegirten nachstehende Erklärungen abgegeben:

„Die italienischen Bevollmächtigten erklären, zu wiederholten Malen den Wunsch ausgesprochen zu haben, es möchte in den Vertrag eine Bestimmung betreffend die Erledigung von Anständen auf schiedsrichterlichem Wege aufgenommen, sowie demselben ein Zollkartell beigelegt werden, analog dem zwischen Italien und Oesterreich-Ungarn zur Zeit in Kraft bestehenden. Die schweizerischen Bevollmächtigten erklären mit Bedauern, daß sie nicht in der Lage seien, auf diese Wünsche einzutreten, und daß sie demnach die Lösung dieser Fragen zum Gegenstand einer spätern Verhandlung machen müssen.

„Auf den Wunsch der schweizerischen Bevollmächtigten einigte man sich, in den neuen Vertrag den Art. 13, welcher schon in den alten Vertrag von 1868 aufgenommen worden war und die zu erstellenden Verkehrswege und die Anschlüsse der in den beiden Ländern gebauten Eisenbahnen betrifft, ebenfalls aufzunehmen. Dabei soll jedoch wohl verstanden sein, daß die in diesem Artikel enthaltenen Verpflichtungen niemals in einem andern Sinne interpretirt werden dürfen, als in demjenigen der gegenseitigen allgemeinen Erleichterung der wirthschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten.

„In Antwort auf den von den italienischen Bevollmächtigten ausgesprochenen Wunsch, es möchte die schweizerische Bundesregierung sich verbindlich machen, die Tarife und Transportbedingungen auf der Gotthardbahn günstiger zu stellen und insbesondere den durch die bestehenden Konventionen garantirten Zuschlag auf den Transporttaxen aufzuheben oder zu reduzieren, erklären die schweizerischen Bevollmächtigten, sich in dieser Hinsicht darauf beschränken zu müssen, dem Bundesrath zu empfehlen, innerhalb seiner Befugnisse und mit Rücksicht auf die Lage der Gotthardgesellschaft den von der italienischen Regierung ausgesprochenen Wünschen zu willfahren.

„Schließlich erklären die italienischen Bevollmächtigten auf den Wunsch der schweizerischen Delegirten, daß die in Art. 5 enthaltenen Bestimmungen auf diejenigen Produkte Anwendung zu finden haben, bei deren Fabrikation Alkohol verwendet worden ist.“

Die beiden Regierungen sind damit einverstanden, daß die im vorstehenden Protokoll berührten Fragen Gegenstand einer Erklärung beim Austausch der Ratifikationsurkunden bilden.

Der vorliegende Vertrag entspricht namentlich in Bezug auf die Zollansätze für den Import in Italien nicht allen unseren billigen Wünschen; allein es ist derselbe dennoch den Verhältnissen, die ein vertragsloser Zustand mit sich führen würde, ohne Bedenken vorzuziehen. Der internationale Verkehr bedarf vor Allem Beständigkeit der bezüglichen Rechtsverhältnisse; dieselbe wird mit dem Verträge für eine Reihe von Jahren gesichert. Für die meisten schweizerischen Industrieerzeugnisse, welche bisher in Italien Absatz gefunden haben, enthält der Vertrag Zollansätze, die den ungeschmälerten Absatz auch für die Zukunft ermöglichen; während, wie aus der beiliegenden Zusammenstellung der Konventionalzölle

und des Generaltarifs hervorgeht, die Fortsetzung dieses Verkehrs zum größten Theile hätte dahin fallen müssen, wenn die Unterhandlungen resultatlos geblieben wären.

Einer befreundeten Nation, wie Italien, gegenüber, die so große Opfer zur Erleichterung des internationalen Verkehrs durch Erstellung eines Schienenweges durch die Alpen gebracht, könnte die Schweiz nur im äußersten Falle eine Unterbrechung in der vertragsmäßigen Regelung des Verkehrs eintreten lassen.

Wir empfehlen Ihnen demnach bestens die Annahme des neuen Vertrages.

Wir haben uns schließlich noch der Pflicht zu entledigen, unsern Delegirten, Herren Minister Bavier und Nationalrath Geigy-Merian, welche mit so großer Sachkenntniß, Umsicht und Ausdauer die langen und schwierigen Unterhandlungen führten, unsern besten Dank auszusprechen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 16. April 1883.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Beilage A

der

Botschaft zum Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Italien.

Vergleichende Uebersicht der Zölle für die Einfuhr in Italien.

(Artikel, welche für die Schweiz nicht in Betracht kommen, sind weggelassen.)

- Anmerkung.** 1) Die in den neuen schweizerisch-italienischen Konventionaltarif vom 22. März 1883 aufgenommenen Zollansätze für die Einfuhr in Italien sind mit *a* bezeichnet.
- 2) Die Zeichen *b* und *c* deuten an, daß die betreffenden Zollansätze entweder dem französisch-italienischen Konventionaltarif vom 3. November 1881, oder dem österreichisch-italienischen Konventionaltarif vom 27. Dezember 1878 entnommen sind; die in denselben enthaltenen Konzessionen finden infolge der Meistbegünstigungsklausel auch auf die Schweiz Anwendung.

Benennung der Artikel.	Einheit.	Generaltarif.	Konventionaltarif.
Kategorie I.		Fr. Rp.	Fr. Rp.
Spirituosen, Getränke und Oele,			
*1. Mineralwasser, natürliche und künstliche, sowie gashaltige Wasser	100 kg.	3. —	— 50 ^{bc}
2. Wein:			
a. in großen und kleinen Gebinden	hl.	15. —	4. — ^b
b. in Flaschen	100	30. —	per hl. 4. — ^b
*) Nummern des italienischen Generaltarifs vom 30. Mai 1878.			

Benennung der Artikel.	Einheit.	Generaltarif.		Konventionaltarif.	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
3. Essig, gemeiner:					
a. in großen und kleinen Gebinden	hl.	10.	—	—.	—
b. in Flaschen	100	25.	—	—.	—
4. Bier:					
a. in großen und kleinen Gebinden	hl.	15.	—	2.	— ^c
b. in Flaschen	100	15.	—	2.	— ^c
5. Spiritus:					
a. nicht versüßter, nicht gewürzter, einschließlich Rhum, Aquavit etc., in großen und kleinen Gebinden	hl.	25.	—	per hl.	12. — ^{bo}
	reiner Alkohol				
b. versüßter oder gewürzter, in großen und kleinen Gebinden	hl.	50.	—	25.	— ^{bo}
c. { aller Art in Flaschen, 1/2 l. bis höchstens 1 l. fassend	100	50.	—	25.	— ^{bo}
{ aller Art in Flaschen bis zu 1/2 l. fassend	n	50.	—	18.	— ^{bo}
6. Aether und Chloroform	100 kg.	4.	— [*]	—.	—
7. Oele, fette:					
a. Olivenöl	n	6.	—	3.	— ^{bo}
b. nicht namentlich aufgeführte	n	6.	—	6.	— ^{bo}
9. Flüchtige Oele oder Essenzen:					
a. Rosenöl	kg.	40.	—	—.	—
b. Pomeranzenöl und Oel von Orangenvarietäten	n	1.	50	—.	—
c. nicht namentlich aufgeführte	n	1.	50	—.	—

*) Außerdem die Abgabe auf zwei Liter Alkohol für jedes Kilogramm Aether oder Chloroform.

Benennung der Artikel.	Einheit.	Generaltarif.	Konventionaltarif.
		Fr. Rp.	Fr. Rp.
Kategorie II.			
Kolonialwaaren, Droguen und Tabak.			
11. Cichorien und jedes andere Kaffeesurrogat:			
a. getrocknet	100 kg.	10. —	— . —
b. gemahlen oder auch nur gebrannt	" "	20. —	5. — ^o
14. Konfekte und Konserven in Zucker oder Honig	" "	60. —	— . —
15. Thee-Bisquit	" "	25. —*	— . —
16. Syrupe:			
a. zu Getränken	" "	50. —	— . —
b. Stärkesyrup	" "	20. —	— . —
18. Chokolade	" "	80. —	— . —
26. Senf:			
a. Samen	—	frei	— . —
b. flüssig, pulverisirt oder eingemacht	100 kg.	11. —	— . —
27. Nicht namentlich aufgeführte Spezereien	" "	27. 50	— . —
28. Tabak:			
a. in Blättern und Stengeln . .	—	verboten	— . —
b. Havana-Cigarren	kg.	30. —	— . —
Als Havana-Cigarren sind alle diejenigen zu betrachten, die aus Cuba-, Varinas-, Puer-torico-, Java-, Manila-, Colum-bia- und andern Blättern ähnlicher Qualität gefertigt sind.			
c. fabrizirter anderer, ohne Unterschied der Qualität	" "	20. —	— . —

*) Dem gleichen Zoll unterliegt auch Kindermehl.

Benennung der Artikel.	Einheit.	Generaltarif.	Konventional-
		Fr. Rp.	tarif. Fr. Rp.
Kategorie III.			
Chemische Erzeugnisse, Apotheker-			
waren, Harze und Parfümerien.			
29. Säuren:			
a. arsenige Säure	100 kg.	2. —	— . —
b. Borsäure	„	frei	— . —
c. Gallus-, Gerb- und Essigsäure, unreine	„	frei	— . —
d. Salzsäure	„	1. —	— . —
e. Salpetersäure	„	1. —	— . —
f. Schwefelsäure	„	— . 50	— . —
g. Weinsteinsäure	„	8. —	— . —
h. nicht namentlich aufgeführte	„	10. —	— . —
30. Ammoniak, Pottasche und reines Aetznatron	„	5. —	— . —
31. Unreines Aetznatron	„	— . 50	— . —
32. Alkaloide:			
a. Chininsalze	kg.	5. —	— . —
b. nicht namentlich aufgeführte und deren Salze	„	5. —	— . —
33. Bleioxyd	100 kg.	2. —	2. — ^o
Eisen-, Zinn- und Zinkoxyd	„	2. —	— . —
34. Essigsaure Thonerden, ditto Eisen, Blei und Kupfer	„	1. —	— . —
35. Kohlensäure Verbindungen:			
a. kohlensaurer Baryt	„	2. —	— . —
b. kohlensaure Magnesia	„	15. —	— . —
kohlensaures Blei	„	5. —	5. — ^o
kohlensaures Natron und ditto			
c. Kali (Soda und Pottasche)	„	— . 50	— . —
36. Calcinirte oder kaustische Mag- nesia	„	20. —	— . —
37. Chlorverbindungen:			
a. Chlorkalk, Chlorkali u. Chlor- natron (Hypochlorite)	„	1. —	— . —
b. Chlorkalium	„	1. —	— . —

Benennung der Artikel.	Einheit.	Generaltarif.	Konventionaltarif.
		Fr. Rp.	Fr. Rp.
38. Salpetersaure Verbindungen:			
a. salpetersaures Silber	kg.	5 —	—, —
b. " Natron, raffiniertes, und salpetersaures Kali .	100 kg.	3. —	—, —
c. salpetersaures Natron, rohes	—	frei.	—, —
39. Borax oder borsaures Natron .	100 kg.	—, 50	—, —
40. See- und Steinsalz	—	verboten	—, —
41. Schwefelsaure Verbindungen:			
a. schwefelsaure Thonerde, schwefelsaures Kali u. andere Alaune	100 kg.	—, 50	—, —
b. schwefelsaurer Baryt	"	1. —	—, —
c. schwefelsaures Eisen und ditto Mangan	"	2. —	—, —
d. schwefelsaures Kupfer, ditto Zink und doppeltschwefelsaures Eisen und Kupfer .	"	2. —	—, —
e. schwefelsaure Magnesia	"	1. 50	—, —
f. schwefelsaures Natron u. ditto Kali	"	—, 50	—, —
42. Weinstein (doppeltweinsteinsaures Kali), roher Weinstein und Weinhefe	—	frei.	—, —
44. Zündhölzer und Zündkerzchen aller Art	100 kg.	11. —	frei ^e
45. Nicht namentlich aufgeführte chemische Erzeugnisse	"	4. —	—, —
46. Schießpulver und andere Explosivstoffe	"	150. —	—, —
47. Zündhütchen	"	150. —	—, —
Leere Patronen	"	150. —	60. — ^b
48. Süßholzwurzel	—	frei	—, —
49. Kräuter, Blüten, Blätter, Flechten und Wurzeln, medizinische, nicht namentlich aufgeführte .	100 kg.	2. —	2. — ^c

Benennung der Artikel.	Einheit.	Generaltarif.	Konventional-
		Fr. Rp.	tarif. Fr. Rp.
52. Kampher:			
a. roher	100 kg.	2. —	—, —
b. raffinirter	"	15. —	—, —
54. Säfte:			
a. von Orangen	—	frei	—, —
b. von Cedraten und Citronen, roh	—	frei	—, —
c. von Cedraten und Citronen, konzentriert	—	frei	—, —
d. von Aloë und anderen, nicht namentlich aufgeführten medi- zinischen Vegetabilien	100 kg.	10. —	—, —
55. Nicht namentlich aufgeführte Medizinalwaaren	"	10. —	—, —
56. Nicht namentlich aufgeführte zu- bereitete Medikamente (ohne Ab- rechnung des Gewichts der un- mittelbaren Recipienten)	"	120. —	120. — ^b
57. Gummata und Harze, rohe euro- päische	"	3. —	1. — ^{bc}
Gummata, Harze und Gummi- harze	"	3. —	—, —
58. Seifen:			
a. gemeine	"	6. —	6. — ^{bc}
b. parfümirte (andere)	"	30. —	12. — ^{bc}
59. Siegellack	"	30. —	30. — ^{bc}
60. Parfümerien (ohne Abzug des Gewichts der unmittelbaren Um- hüllungen) alkoholhaltig*)	"	60. —	37. 50 ^b
— Parfümerien, nicht alkoholhaltige	"	60. —	12. — ^b

*) Verbrauchssteuern nicht inbegriffen.

Benennung der Artikel.	Einheit.	Generaltarif.	Konventionaltarif.
		Fr. Rp.	Fr. Rp.
Kategorie IV.			
Farben, Farb- und Gerbmaterien.			
61. Hölzer, Wurzeln, Rinden, Blätter, Flechten, Blüten, Kräuter und Früchte zum Färben und Gerben:			
a. nicht gemahlene	100 kg.	frei	frei °
b. gemahlene	"	2. —	— —
c. Gambier	"	1. —	— —
63. Blausaures Kali (Blutlaugensalz), gelbes und rothes	"	8. —	— —
64. Aus Theer und anderen bituminösen Substanzen extrahierte Farben:			
a. im trockenen Zustande	"	15. —	15. — ^b
b. teigartig oder flüssig	"	10. —	10. — ^b
65. Extrakte aus Farbhölzern und andere Farbstoffe aller Art	"	12. 50	12. 50 ^b
— Kastaniextrakt und andere Gerbstoffe	"	— —	frei ^b
66. Farben in Tafelchen, in Pulver- oder in irgend einer anderen Form	"	12. —	12. — ^b
67. Firniß:			
a. in Spiritus	"	30. —	— —
b. jeder anderen Art	"	12. —	— —
68. Bleistifte, nicht gefaßte	"	50. —	10. — ^o
— Bleistifte, gefaßte	"	50. —	30. — ^o
69. Dinte aller Art	"	15. —	— —
70. Schwarz:			
a. Stiefelwichse	"	6. —	5. — ^b
b. Beinschwarz und gebrannte Knochen	"	— 50	— —
c. nicht namentlich aufgeführtes	"	5. —	— —

Benennung der Artikel.	Einheit.	Generaltarif.	Konventionaltarif.
Kategorie V.			
Hanf, Flachs, Jute und andere vegetabilische Spinnstoffe, ausgenommen Baumwolle.			
71 Jute, roh und gehehelt . . .	—	frei	— . —
Hanf, Flachs:			
a. roh	—	frei	frei °
b. gehehelt	—	frei	frei °
72. Seilerwaaren und Tauwerk, auch getheert	100 kg.	3. —	3. — ^{bc}
73. Netze	" "	4. —	4. — ^{bc}
— Jutengarne, einfach, roh	" "	— . —	10. — ^a
74. Hanf-, Flachs- und Jutengarne, einfach, roh, von der Länge:			
a. bis 4500 m. pro kg. (einschließlich)	" "	11. —	
b. von mehr als 4500 m. bis 6000 m. pro kg. (einschließlich)	" "	14. —	
c. von mehr als 6000 m. bis 12,000 m. pro kg. (einschließlich)	" "	18. —	
d. von mehr als 12,000 m. bis 24,000 m. pro kg. (einschließlich)	" "	23. —	11. 50 ^{b1}
e. von mehr als 24,000 m. bis 36,000 m. pro kg. (einschließlich)	" "	30. —	
f. von mehr als 36,000 m. bis 54,000 m. pr. kg. (einschließlich)	" "	40. —	
g. über 54,000 m.	" "	60. —	
75. Garne, einfach, gebleicht:	" "	Wie rohe plus 30 %	11. 50 ^{bc2}
76. Garne, einfach, gefärbt:	" "	Wie einfache plus 30 Fr.	17. 10 ^{bc2}
77. Garne, gezwirnt, roh, gewaschen oder gebleicht:	" "	Wie einfache plus 30 %	23. 10 ^{bc2}

¹⁾ Ausgenommen Jutengarne, welche nach dem neuen schweizerisch-italienischen Konventionaltarif 10 Fr. bezahlen.

²⁾ Ausgenommen Jutengarne, welche dem Generaltarif unterliegen.

Benennung der Artikel.	Einheit.	Generaltarif.	Konventionaltarif.
		Fr. Rp.	Fr. Rp.
77. Garne, gezwirnt, gefärbt	100 kg.	Wie einfache plus 30 %	34. 65 ^{bc1}
— Jutengewebe, roh	"	— . —	20. — ^a
— Leinen- und Hanfgewebe, roh, exklusive solche für Emballage, von nicht über 5 Fäden Kette und Einschlag per 5 mm ²	"	— . —	23. 10 ^{bc}
— Leinen- und Hanfgewebe, roh, exklusive solche für Emballage, von über 5 Fäden Kette und Einschlag per 5 mm ²	"	— . —	57. 75 ^{bc}
78. Hanf- Flachs- und Jutengewebe, roh, in Kette und Schuß enthaltend per 5 mm ² :			
a. bis 10 Fäden einschließlich	"	20. —	
b. 11 und 12 Fäden	"	35. —	
c. 13 bis 16 Fäden einschließlich	"	58. —	
d. 17 und 18 Fäden	"	70. —	
e. 19 bis 25 Fäden einschließlich	"	80. —	
f. 26 " 34 "	"	90. —	
g. über 34 Fäden	"	110. —	
79. Gewebe, gebleicht, von weniger als 5 Kettenfäden per 5 mm ²	"	Wie rohe plus 30 %	23. 10 ^{b2}
Gewebe, gebleicht, von mehr als 5 Kettenfäden per 5 mm ²	"	Wie rohe plus 30 %	57. 75 ^{bc2}
80. Gewebe, gefärbte oder farbige, weniger als 5 Kettenfäden per 5 mm ²	"	Wie rohe plus 30 Fr.	38. — ^{bc2}
Gewebe, gefärbte oder farbige, mehr als 5 Kettenfäden per 5 mm ²	"	Wie rohe plus 30 Fr.	90. — ^{bc2}
81. Gewebe, bedruckte	"	Wie gebleichte plus 60 Fr.	115. — ^{bc2}
— Leinen- und Flachsgewebe für Emballage, Gurten u. Schläuche	"	— . —	12. — ^{bc2}
82. Segeltuch	"	40. —	— . —
83. Gestickte Gewebe	"	300. —	250. — ^{bc}

¹⁾ Ausgenommen Jutengarne, welche dem Generaltarif unterliegen.

²⁾ Ausgenommen Jutengewebe, welche dem Generaltarif unterliegen.

Benennung der Artikel.	Einheit.	Generaltarif.		Konventionaltarif.	
		Fr.	Kp.	Fr.	Rp.
84. Wachstuch :					
a. zur Fußbodenbelegung, und Theertuch	100 kg.	25. —		20. —	bo
b. alle andern Gattungen	"	50. —		40. —	bo
85. Strumpf- und Posamentierwaaren	"	110. —		110. —	bo
86. Knöpfe und Bänder	"	130. —		100. —	bo
87. Spitzen und Tüll	kg.	30. —		30. —	b
88. Genähte Gegenstände		Zoll der betreffenden Gewebe plus 10%.			
Kategorie VI.					
Baumwolle.					
89. Baumwolle :					
a. in Flocken oder in Masse	—	frei		—	—
b. Watte	100 kg.	6. —		—	—
90. Garn, einfaches, rohes :					
a. unter 10,000 m. per 1/2 kg.	"	18. —		—	—
b. 10,000—20,000 m. " " "	"	22. —		—	—
c. 20,000—30,000 " " " "	"	26. —		—	—
d. 30,000—40,000 " " " "	"	32. —		—	—
e. 40,000—50,000 " " " "	"	39. —		—	—
f. 50,000—60,000 " " " "	"	48. —		—	—
g. über 60,000 m. " " "	"	60. —		—	—
91. Garn, einfaches, gebleicht :		Wie rohe plus 20%			
92. Garn, einfaches, gefärbt :		Wie rohe plus 25 Fr.			
93. Garn, gezwirntes, roh, gebleicht oder gefärbt :		Wie einfache plus 30%			
94. Gescheerte Ketten (Warps) :		Wie die betr. Garne plus 15%			
95. Gewebe, rohe, im Gewicht von 13 kg. und darüber pro 100 m ² , welche in Kette und Einschlag im Quadrat von 5 mm. Seiten- länge enthalten :					

Benennung der Artikel.	Einheit.	Generaltarif.	Konventionaltarif.
		Fr. Rp.	Fr. Rp.
27 Fäden oder weniger . . .	100 kg.	57. —	57. — ^b
mehr als 27 Fäden . . .	"	64. —	64. — ^b
Gewebe, rohe, im Gewicht von 7 kg. und darüber, aber von weniger als 13 kg. Gewicht pro 100 m ² , welche in dem Quadrat von 5 mm. enthalten:			
27 Fäden oder weniger . . .	"	66. —	66. — ^b
mehr als 27 Fäden . . .	"	75. —	75. — ^b
Gewebe, rohe, welche weniger als 7 kg. pro 100 m ² wiegen und im Quadrat von 5 mm. enthalten:			
27 Fäden oder weniger . . .	"	80. —	80. — ^b
mehr als 27 Fäden . . .	"	100. —	100. — ^b
96. Gewebe, gebleichte . . .	"	rohe plus 30 %	rohe plus 20 % ^b
97. Gewebe, farbige oder gefärbte .	"	Zoll der rohen plus 35 Fr. ^b	
98. Gewebe, bedruckte . . .	"	Wie gebleichte plus 70 Fr. ^b	
99. Gewebe, gestickte . . .	"	300. —	— . —
100. Tüll, Gaze und Musselin . . .	"	300. —	— . —
101. Wachstuch :			
a. zur Fußbodenbelegung und Theertuch . . .	"	25. —	25. — ^b
b. alle anderen Gattungen . . .	"	50. —	50. — ^b
102. Knöpfe, Strumpfwaren, Posamentierwaren und Decken .	"	100. —	100. — ^b
103. Borten und Bänder . . .	"	90. —	90. — ^b
104. Spitzen . . .	"	300. —	— . —

Benennung der Artikel.	Einheit.	Generaltarif.	Konventionaltarif.
		Fr. Rp.	Fr. Rp.
105. Sammet:			
a. roher	100 kg.	120. —	120. — ^b
b. gebleichter	" "	140. —	140. — ^b
c. gefärbter	" "	155. —	155. — ^b
106. Genähte Gegenstände:		Zoll der betreffenden Gewebe plus 10 % ^b	
Kategorie VII.			
Wolle, Pferdehaar und anderes Thierhaar.			
107. Wolle in Fliesen oder in Flocken, im natürlichen Zustande, gewaschen, gekämmt, gefärbt. Abfälle von Wolle und Kratzwolle	" "	frei	frei — ^b
108. Pferdehaar:			
a. roh und gefärbt, sowie Thierhaar aller Art	" "	frei	frei — ^b
b. Krullhaar, Schnur und grobe Waaren aus Pferdehaar	" "	8. —	8. — ^b
109. Garn, wollenes und härenes:			
a. einfaches, roh oder gebleicht	" "	50. —	50. — ^b
b. einfaches, gefärbt	" "	75. —	75. — ^b
c. gezwirntes	" "	Zoll der betr. Garne plus 30% Zoll der betr. Garne plus 20%	
110. Matratzen aller Art	" "	15. —	15. — ^b
111. Gewebe, wollene:			
a. gekratzte	" "	165. —	140. — ^b
b. gekratzte, mit ganz baumwollener Kette	" "	110. —	93. 50 ^b
c. gekämmte (Streichgarn)	" "	200. —	150. — ^c
d. gekämmte, wenn die Kette ganz aus baumwollenem Garn besteht (aus Streichgarn)	" "	155. —	100. — ^c
e. gestickte	" "	400. —	400. — ^b
112. Filze:			
a. zu Hüten	" "	18. —	18. — ^b
b. getheerte, gepreßte, zu Sohlen u. s. w.	" "	7. —	7. — ^b

Benennung der Artikel.	Einheit.	Generaltarif.	Konventional-
		Fr. Rp.	tarif. Fr. Rp.
113. Pferdehaargewebe:			
a. zu Sieben	100 kg.	30. —	30. — ^{bc}
b. aller andern Art	„	165. —	165. — ^b
114. Strumpf- und Posamentierwaaren	„	200. —	200. — ^b
115. Borten und Bänder	„	220. —	220. — ^b
116. Knöpfe	„	220. —	220. — ^b
117. Spitzen und Tüll	„	300. —	300. — ^b
118. Decken von Kratzwolle, von Sahleisten und von Tuchabfällen	„	60. —	60. — ^b
119. Teppiche von Kratzwolle, von Sahleisten und von Tuchabfällen	„	60. —	60. — ^b
120. Decken und Teppiche von Wolle	„	110. —	110. — ^b
121. Genähte Gegenstände		Zoll der betreffenden Ge- webe plus 10% ^{bc}	
Kategorie VIII.			
Seide.			
122. Seidenraupeneier	—	frei	frei ^b
123. Cocons	—	frei	frei ^b
124. Seide:			
a. einfach gezogene, doublirte und gezwirnte, rohe	—	frei	frei ^b
b. einfach gezogene, doublirte und gezwirnte, gefärbte	kg.	1. —	frei ^b
c. Nähseide	„	3. —	frei ^b
125. Seidenabfälle:			
a. rohe	—	frei	frei ^b
b. gekämmte	100 kg.	50. —	10. — ^b
c. gesponnene	„	50. —	50. — ^b
d. gefärbte	„	100. —	100. — ^b
126. Sammet, seidener	kg.	8. —	6. 50 ^b
127. Gewebe:			
a. schwarzseidene und Lustrin	„	5. —	4. — ^b
b. nicht namentlich aufgeführte seidene	„	6. —	4. 75 ^b
c. aus Filosella	„	5. —	4. — ^b

Benennung der Artikel.	Einheit.	Generaltarif.		Konventionaltarif.	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
128. Gewebe, ordinäre, von Seidenabfällen, sogenannten Sirighellen und Bavellen, auch Stoppolini genannt, mit anderem Material gemischt oder ohne Mischung.	kg.	2.	—	2.	— ^b
129. Spitzen und Tüll, seidene:					
a. schlichte	„	12.	—	8.	— ^b
b. gemusterte	„	18.	—	12.	— ^b
130. Spitzen, Borten und Tüll aus Seide oder Filosella mit echtem oder unechtem Gold oder Silber gemischt	„	15.	—	10.	— ^b
131. Knöpfe:					
a. mit Seide oder Filosella überzogene	„	4.	—	4.	— ^b
b. mit Seide oder Filosella, gemischt mit anderem Material, überzogene	„	2.	—	2.	— ^b
132. Genähte Gegenstände	„	Zoll der betreffenden Gewebe plus 10% ^b			
Kategorie IX.					
Holz und Stroh.					
133. Holzkohlen	—	frei		frei ^c	
134. Brennholz	—	frei		frei ^c	
135. Holz:					
a. feines Tischlerholz, nicht geschnitten	100 kg.	2.	—	—	—
b. desgleichen, geschnitten (Kunstschreinerholz, gesägt)	„	4.	—	4.	— ^c
c. in Brettern und eingelegten Täfeln zu Parketböden	m ³	6.	—	frei ^a	
d. gemeines, rohes, geschnittenes, vierkantig odereinfach behauen	„	1.	—	frei ^a	
e. in dünnen Brettchen zu Schachteln, Sieben und dergleichen, sowie Reife ohne Unterschied der Länge	100 kg.	1.	—	frei ^c	

Benennung der Artikel.	Einheit.	Generaltarif.		Konventionaltarif.	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
136. Fässer, neue und alte, mit hölzernen oder eisernen Reifen .	hl. Raum- inhalt	—	20	—	—
— Möbel: nicht gepolsterte:					
a. aus gebogenem Holz, auch polirt, mit oder ohne Rohr .	100 kg.	—	—	7.	50 ^{bc}
b. aus gemeinem Holz, andere .	"	—	—	13.	— ^{bc}
137. Möbel:					
a. von gemeinem Holz, nicht gepolstert .	"	20.	—	—	—
b. von gemeinem Holz, gepolstert .	"	40.	—	40.	— ^b
c. von feinem Holz, mit ausgelegter Arbeit, auch gepolstert .	"	60.	—	40.	— ^b
138. Ruder, Pfähle und Stangen .	—	frei	—	frei ^c	—
139. Wurzeln zu Bürsten .	—	frei	—	—	—
141. Geräthschaften und verschiedene Arbeiten aus gemeinem Holz:					
a. weder polirt, noch bemalt .	"	8.	—	frei	^{bc}
b. andere .	"	8.	—	8.	— ^{bc}
142. Holzwaaren, einschließlich Kinderspielzeug .	"	55.	—	40.	— ^c
143. Lastwagen für gewöhnliche Straßen .	Stück	22.	—	22.	— ^b
144. Personenwagen für gewöhnliche Straßen:					
a. zweirädrige .	"	33.	—	33.	— ^{bc}
b. vierrädrige mit vier Federn .	"	110.	—	110.	— ^{bc}
c. vierrädrige mit mehr als vier Federn .	"	330.	—	330.	— ^b
145. Fahrzeuge, Barken und Kähne .	—	frei	—	—	—
146. Rohr, Binsen und Flechtweiden .	—	frei	—	—	—
147. Korbflechter- und Siebmacherarbeiten:					
a. grobe .	100 kg.	5.	50	frei ^{ac}	—
b. feine .	"	22.	—	—	—

Benennung der Artikel.	Einheit.	Generaltarif.		Konventional-
		Fr.	Rp.	tarif.
		Fr.	Rp.	Fr. Rp.
148. Geflechte:				
a. von Stroh	—	frei		frei ^b
b. von Bast, Esparto etc. zu feinen Hüten	—	frei		frei ^b
c. von Bast, Esparto etc. zu or- dinären Hüten	—	frei		frei ^b
d. von Bast, Esparto etc. zu Tau- werk und anderen Arbeiten	—	frei		frei ^b
149. Seilerwaren von Esparto, Lin- denbast und dergleichen	100 kg.	1.	50	— . —
150. Strohhüte, mit Ausnahme der garnirten Damenhüte	100 Stück	10.	—	— . —
— Strohhüte, nicht garnirt	"	10.	—	3. — ^b
Kategorie X.				
Papier und Bücher.				
151. Lumpen aller Art	—	frei		— . —
152. Halbzeug von Holz, Stroh und anderen, ähnlichen Substanzen	—	frei		frei ^c
153. Papier:				
a. weißes und im Zeug gefärbtes, ohne Unterschied der Qualität	100 kg.	10.	—	10. — ^c
b. buntes, vergoldetes und be- maltes, sowie zum Tapezieren	"	25.	—	20. — ^b
c. Lösch- und Packpapier	"	5.	—	frei ^c
154. Landkarten	—	frei		frei ^b
156. Kupferstiche und Lithographien, auch gestochene und lithogra- phirte Empfehlungskarten und dergleichen	100 kg.	70.	—	50. — ^b
157. Pappe aller Art	"	8.	—	ordinäre: frei ^c feine: 8.— ^c

Benennung der Artikel.	Einheit.	Generaltarif.		Konventionaltarif.	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
158. Bücher, gedruckte:					
a. in losen Bogen oder einfach geheftet (broschirt)	100 kg.	frei		frei ^{bo}	
b. in Pappe gebunden	"	12. —		12. — ^b	
c. in Leder oder Pergament gebunden	"	20. —		20. — ^b	
d. in irgend einer anderen Art gebunden, in Sammet, Elfenbein etc., mit Verzierungen von Gold oder Silber etc. . .	"	100. —		100. — ^b	
159. Bücher, nicht gedruckte (Register):					
a. in losen Bogen oder in Pappe gebunden	"	10. —		10. — ^o	
b. in Leder oder Pergament gebunden	"	35. —		15. — ^o	
c. in irgend einer anderen Art gebunden	"	100. —		100. — ^o	
160. Musikalien, gedruckte . . .	"	5. —		5. — ^b	
161. Manuskripte	"	frei		— . —	
Kategorie XI.					
Häute und Felle.					
162. Felle:					
a. rohe, frische oder trockene, nicht zu Pelzwerk geeignet .	"	frei		frei ^o	
b. rohe, frische oder trockene zu Pelzwerk	"	5. —		5. — ^o	
c. mit dem Haar gegerbte, feine	"	60. —		— . —	
d. mit dem Haar gegerbte, gemeine	"	30. —		— . —	
e. halbgegerbte, nicht fertige, unbehaarte	"	25. —		— . —	
f. Maroquin, ohne Unterschied der Farbe	"	80. —		75. — ^b	
g. lackirte	"	100. —		75. — ^b	

Benennung der Artikel.	Einheit.	Generaltarif.		Konventionaltarif.	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
162. Felle:					
h. ohne Haar fertig gegerbte, nicht namentlich aufgeführte	100 kg.	30.	—	—.	—
i. gegerbte Ziecklein- u. Lammfelle	„	20.	—	—.	—
k. zu Schäften, Oberleder etc. zugeschnittene, sowie in Streifen zu Hütfutter	—	Zoll d. betr. Felle plus 10% ^b			
163. Leimleder und Lederabfälle .	—	frei		—.	—
164. Muffe:					
a. feine	100 Stück	600.	—	600.	— ^b
b. gemeine	„	300.	—	300.	— ^b
165. Kürschnerwaaren oder Pelzwerk, nicht namentlich aufgeführtes:					
a. aus feinen Fellen	100 kg.	600.	—	—.	—
b. aus gemeinen Fellen	„	300.	—	—.	—
166. Zuggeschirr:					
a. einfaches	„	60.	—	—.	—
b. mit Verzierungen	„	90.	—	—.	—
167. Sättel	100 Stück	900.	—	—.	—
168. Sattlerwaaren, nicht namentlich aufgeführte	100 kg.	60.	—	50.	— ^{bo}
169. Handschuhe, lederne, aller Art, auch nur einfach zugeschnittene	100 Paare	20.	—	7.	50 ^b
170. Schuhwerk:					
a. Stiefel, Stiefeletten, Halbstiefel	„	110.	—	110.	— ^b
b. aller andern Art	„	70.	—	70.	— ^b
171. Felleisen	Stück	2.	—	2.	— ^b
172. Waaren von unbehaarten gegerbten Fellen, nicht namentlich aufgeführt	100 kg.	70.	—	50.	— ^{bo}
Kategorie XII.					
Mineralien, Metalle und Waaren daraus.					
173. Metallhaltige Mineralien (Erze), Eisenerz, Bleierz, auch silberhaltiges, Kupfererz, Zinkerz, alle andern Erze	—	frei		—.	—

Benennung der Artikel.	Einheit.	Generaltarif.	Konventional-
		Fr. Rp.	tarif. Fr. Rp.
174. Schlacken von der Mineral- schmelzung und von der Affi- nirung der Metalle und der me- tallischen Erzeugnisse . . .	—	frei	— . —
175. Brucheisen, Hammerschlag und Feilspähne von Eisen und Stahl	—	frei	frei °
176. Gußeisen :			
a. roh	—	frei	frei ^{bc}
b. Gußwaaren, grobe	100 kg.	4. —	4. — ^{bc}
c. Gußwaaren, polirte, abge- drehte, verzinnte, emaillirte, lackirte, auch mit Verzierun- gen von andern Metallen . . .	„	5. —	5. — ^{bc}
177. Schmiedeeisen, rohes in Masseln und Stahl in Blöcken	„	2. —	2. — ^{bc}
178. Schmiedeeisen :			
a. gewalzt oder gehämmert (Stäbe von mehr als 7 mm. in Durch- messer und Stangen ohne Unter- schied der Dimension)	„	4. 62	— . —
b. in Stäben, einschließlich Draht, von 7 mm. und weniger im Durchmesser	„	8. —	— . —
— gewalzt oder gehämmert (Stäbe von mehr als 5 m. im Durch- messer und Stangen ohne Unter- schied der Dimension	„	— . —	4. 62 ^{bc}
in Stäben, einschließlich Draht, von 5 mm. und weniger im Durchmesser	„	— . —	8. — ^{bc}
178. c. Eisenblech in der Stärke von 4 mm. oder mehr	„	4. 62	4. 62 ^{bc}
d. Eisenblech von weniger als 4 mm. Stärke, auch Röhren . . .	„	8. —	8. — ^{bc}
179. Eiserne Anker, Wagenachsen, Ambose und andere grobe Eisen- arbeiten	„	7. —	7. — ^{bc}

Benennung der Artikel.	Einheit.	Generaltarif.	Konventionaltarif.
		Fr. Rp.	Fr. Rp.
180. Eisenbahnschienen, auch stählerne	100 kg.	3. —	3. — ^{bc}
181. Eisen zweiter Fabrikation (Eisenwaren):			
a. einfache Eisenwaren	"	11. 80	11. 80 ^{bc}
b. mit andern Metallen verzierte	"	14. —	14. — ^{bc}
182. Weißblech, verzinn-tes, verzinktes oder verbleites:			
a. unverarbeitet	"	10. 75	10. 75 ^{bc}
b. Arbeiten daraus, auch mit Verzierungen von andern Metallen	"	16. —	16. — ^{bc}
183. Stahl:			
a. in Stangen, Stäben, Blech und Draht	"	10. —	Wie Eisen, je nach Dimension. ^{bc}
b. in Federn aller Art	"	15. —	15. — ^{bc}
c. in anderer Weise verarbeitet	"	25. —	25. — ^{bc}
184. Messer für Künste und Handwerke, und Messer mit Heften von gemeinem Holz ohne Verzierung	"	16. —	16. — ^b
185. Geräthschaften und Werkzeuge für Künste und Handwerke und zum Ackerbau, von Eisen, von Stahl, oder von Eisen und Stahl —, Sensen und Sichel- —, Andere	"	14. — — . — — . —	— . — 10. — ^{bc} 12. — ^{bc}
186. Kupfer, Messing und Bronze:			
a. in Blöcken, Rosetten (Scheiben), Feilspähnen und Bruch	"	4. —	4. — ^b
b. in Stangen, Platten, Blechen und Röhren	"	10. —	10. — ^b
c. in Draht, unter 5 mm. dick	"	15. —	15. — ^b
d. mit dem Hammer gestreckt, in groben Arbeiten	"	15. —	15. — ^b
e. andere Arbeiten	"	25. —	25. — ^b

Benennung der Artikel.	Einheit.	Generaltarif.	Konventionaltarif.
		Fr. Rp.	Fr. Rp.
f. in Stäben und Draht, vergoldet oder versilbert	100 kg.	100. —	100. — ^b
g. vergoldet oder versilbert, zum Ueberzug von Gespinnsten aus Textilstoffen	„	100. —	100. — ^b
h. vergoldet oder versilbert in andern Arbeiten	„	120. —	120. — ^b
187. Metallgewebe:			
a. von Eisen und Stahl	„	20. —	20. — ^b
b. von Messing oder Kupfer	„	20. —	20. — ^b
188. Nickel und dessen Legirungen mit Kupfer und Zink (Packfong und Argentan):			
a. in Blöcken, Klumpen und Bruch	„	4. —	4. — ^{bc}
b. in Blech, Stangen und Draht	„	10. —	10. — ^{bc}
c. in andern Arbeiten	„	100. —	60. — ^{bc}
189. Blei und dessen Legirungen mit Spießglanz:			
a. in Mulden und Bruch	„	— 50	— . —
b. geschlagen in Platten und Röhren	„	3. —	— . —
c. Buchdruckerlettern	„	5. —	— . —
d. andere Arbeiten, einschließlich Kugeln und Schrot	„	5. —	— . —
190. Zinn und dessen Legirungen mit Blei und Spießglanz:			
a. in Blöcken, Stangen und Bruch	„	4. —	4. — ^b
b. geschlagen in Blättern aller Art (Staniol)	„	15. —	15. — ^b
c. andere Arbeiten	„	20. —	20. — ^b
191. Zink:			
a. in Blöcken und Bruch	„	1. —	— . —
b. in Blechen	„	4. —	— . —
c. andere Arbeiten ohne Vergoldung	„	12. —	— . —
d. andere Arbeiten mit Vergoldung	„	58. —	— . —

Benennung der Artikel.	Einheit.	Generaltarif.		Konventionaltarif.	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
192. Spießglanz und Arsenik im metallischen Zustande	100 kg.	1.	—	—	—
193. Quecksilber	"	10.	—	10.	— ^b
194. Metalle, nicht namentlich aufgeführte und deren Legirungen:					
a. im rohen Zustande	"	5.	—	5.	— ^b
b. Arbeiten aller Art	"	100.	—	100.	— ^b
195. Flinten:					
a. vollständige	100 Stück	600.	—	—	—
b. Theile derselben	100 kg.	200.	—	—	Wie Arbeiten aus dem betr. Metall a.
196. Pistolen und Revolver:					
a. vollständige	100 Stück	350.	—	—	—
b. Theile derselben	100 kg.	700.	—	—	Wie Arbeiten aus dem betr. Metall a.
197. Säbel und Degen, gefaßte	100 Stück	200.	—	—	—
198. Maschinen:					
a. Dampfmaschinen mit oder ohne Kessel und hydraulische Motoren	100 kg.	8.	—	6.	— ^{bc}
b. Lokomotiven, Lokomobilen und Schiffsmaschinen, mit oder ohne Kessel	"	10.	—	8.	— ^{bc}
c. nicht namentlich aufgeführte, sowie einzelne Maschinentheile	"	8.	—	6.	— ^{bc}
199. Gasometer nebst Zubehör	"	8.	—	8.	— ^b
200. Apparate von Kupfer oder anderem Metall, zum Erwärmen, Raffiniren, Destilliren u. s. w.	"	10.	—	10.	— ^{bc}
201. Kessel, einzelne, von Eisen- oder Stahlblech, mit oder ohne Vorwärmer	"	10.	—	8.	— ^{bc}
202. Garnituren zu Wollkratzen	"	30.	—	—	—
203. Eisenbahnwagen:					
a. Güter- und Gepäckwagen	"	9.	—	7.	— ^{bc}
b. Personenwagen	"	15.	—	13.	— ^{bc}

Benennung der Artikel.	Einheit.	Generaltarif.		Konventionaltarif.
		Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
— Gold (in rohen Stücken, blos gewalzt, in Schienen [Bändern] von wenigstens 1 mm. Dicke, in Draht von wenigstens 2 mm. Dicke)				
204. Gold:	—	— . —		frei ^a
a. rohes in Barren, Staub oder Bruch	—	frei	— . —	
b. Blech, Lahn und Draht	kg.	10. —	10. — ^b	
c. auf Seide gesponnen	„	10. —	10. — ^b	
d. Blattgold (ohne Abrechnung des Gewichts des Papiers)	„	10. —	10. — ^b	
e. Goldmünzen	—	frei	— . —	
— Silber (in rohen Stücken, blos gewalzt, in Schienen [Bändern] von wenigstens 1 mm. Dicke, in Draht von wenigstens 2 mm. Dicke)				
205. Silber:	—	— . —		frei ^a
a. rohes in Barren, Staub u. Bruch	—	frei	— . —	
b. Blech, Lahn und Draht	kg.	10. —	10. — ^b	
c. auf Seide gesponnen	„	10. —	10. — ^b	
d. Blattsilber (ohne Abrechnung des Gewichts des Papiers)	„	5. —	5. — ^b	
e. Silbermünzen	—	frei	— . —	
206. Goldschmiedswaren u. Geschirr:				
a. von Gold	hg.	14. —	14. — ^b	
b. von Silber, auch vergoldet	kg.	9. —	5. — ^b	
207. Bijouterie:				
a. von Gold	hg.	14. —	7. — ^{ab}	
b. von Silber, auch vergoldet	kg.	10. —	10. — ^{ab}	
208. Taschenuhren:				
a. goldene	Stück.	3. —	1. — ^a	
b. von anderem Metall	„	1. —	— . 50 ^a	
c. Tafeluhren, sowohl Tableauls Pendeluhren	„	5. —	5. — ^b	
209. Orgeln mit Cylinder oder Musikdosen	„	2. —	1. — ^a	

Benennung der Artikel.	Einheit.	Generaltarif.	Konventionaltarif.
		Fr. Rp.	Fr. Rp.
210. Uhrwerke:			
a. zu Taschenuhren	Stück	— 25	— 25 ^b
b. zu Tafeluhren (Tableau- und Pendeluhren)	100 kg.	50. —	50. — ^b
c. zu Thurm-, Kirchen- und anderen Uhren	„	20. —	20. — ^b
211. Uhrenbestandtheile	„	50. —	50. — ^b
Kategorie XIII.			
Steine, Erden, Geschirr, Glas und Krystall.			
212. Edelsteine, bearbeitete:			
a. Rubinen, Smaragde, Diamanten u. s. w.	hg.	14. —	— . —
b. Achat, Opal, Onyx u. s. w.	kg.	9. —	— . —
213. Marmor, roher	—	frei	— . —
214. Alabaster, roher	—	frei	— . —
215. Marmor und Alabaster ohne Unterschied der Qualität:			
a. in Platten von der Dicke von 16 cm. und darüber	100 kg.	— 50	— . —
b. Statuen	—	frei	— . —
c. in anderer Art bearbeitet	100 kg.	— 75	— . —
216. Bausteine, roh, geschnitten, behauen oder polirt, einschließlich Statuen	—	frei	frei °
217. Farberden (Bolos, Oker, Siegelerde, natürliche und künstliche)	100 kg.	4. —	— . —
218. Steine, Erde und Mineralien, nicht metallische, Gyps, Kalk und Cement	—	frei	— . —
219. Gebrannte Steine (Backsteine, Dachziegel, Fliesen, Röhren von gebranntem Thon etc.)	—	frei	frei °

Benennung der Artikel.	Einheit.	Generaltarif.	Konventional-
		Fr. Rp.	tarif.
		Fr. Rp.	Fr. Rp.
220. Schwefel, roher und raffinirter, und Schwefelblumen	100 kg.	frei	— . —
221. Erdpeche, feste	„	— . 50	— . —
222. Steinkohle und Koke	—	frei	frei ^b
223. Graphit	—	frei	— . —
224. Arbeiten aus gemeinem Thon: a. Fliesen, glasirte oder emaillirte	100 kg.	1. 10	1. 10 ^b
b. nicht namentlich aufgeführte (Schmelztiegel, Krüge, Oefen u. s. w.)	„	2. 20	1. 50 ^{bo}
225. Majolika: a. grobe, zinnhaltige oder von farbiger Masse, mit undurch-	„	9. —	8. — ^b
sichtiger Glasur	„	13. —	12. — ^b
b. feine oder von weißer Masse	„	20. —	18. — ^b
c. vergoldete oder sonstwie ver-	„		
zierte			
226. Porzellan: a. weißes	„	18. —	12. — ^{bo}
b. vergoldetes oder sonstwie ver-	„	35. —	32. — ^b
ziertes			
227. Glas- und Krystalltafeln: a. nicht geschliffene, trübe, von 4 mm. Dicke oder darüber .	„	8. —	3. 75 ^{bo}
b. nicht geschliffene (Fensterglas)	„	8. —	8. — ^b
c. geschliffene, nicht belegte .	„	25. —	20. — ^{bo}
229. Glas- und Krystallwaaren: a. einfach geblasen oder gegossen, nicht farbig, nicht geschliffen und nicht geschnitten	„	12. —	7. — ^{bo}
b. farbig oder geschliffen	„	18. —	11. — ^{bo}
230. Flaschen, gemeine	100 Stück	3. —	3. — ^b
231. Dames-jeannes	100 kg.	3. —	3. — ^b

Benennung der Artikel.	Einheit.	Generaltarif.	Konventionaltarif.
232. Glasscherben und Bruch	—	Fr. Rp. frei	Fr. Rp. — . —
233. Glas, Krystall und Schmelz (Email) in Form von Perlen (sogenannte Conterien) und geschnittenen Gemmen, sowie in durchbohrten Stücken zu Behängen für Kron- und Wandleuchter, und andere ähnliche Gegenstände	100 kg.	50. —	30. — ^{bo}
234. Verglasungen und Emailen in Stücken, Stangen oder pulverisirt	„	5. —	5. — ^b
Kategorie XIV.			
Cerealien, Mehl, Teige und vegetabilische Erzeugnisse, die nicht in andern Kategorien begriffen sind.			
235. Roggen und Weizen	Tonne	14. —	— . —
236. Körner (Hülsenfrüchte)	„	11. 50	— . —
237. Hafer	„	11. 50	— . —
238. Kastanien	—	frei	— . —
239. Kartoffeln	—	frei	— . —
240. Reis, ungehälter und geschälter	—	frei	— . —
241. Mehl	100 kg.	2. 77	— . —
242. Kleie	„	— . 86	— . —
243. Weizenteige (Nudeln)	„	5. 50	5. 50 ^b
244. Brod und Schiffszwieback	„	5. 50	5. 50 ^b
245. Satzmehl	„	frei	frei ^b
246. Stärke	„	4. 50	3. — ^o
247. Orangen und Zitronen, auch in Salzwasser	„	4. —	2. — ^b
248. Cedratfrüchte, auch in Salzwasser	„	— . 10	frei ^b
249. Trauben, frische	„	7. 50	frei ^o
250. Früchte (Obst), frische, nicht besonders aufgeführte	„	1. —	frei ^{bo}

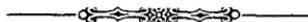
Benennung der Artikel.	Einheit.	Generaltarif.		Konventionaltarif.	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
254. Früchte, trockene :					
c. Wall- und Haselnüsse	—	frei		frei ^b	
d. ölhaltige, nicht besonders aufgeführte	—	frei		frei ^b	
e. Feigen	100 kg.	10.	—	—	—
f. Trauben (Rosinen und Korinthen)	„	10.	—	—	—
g. nicht namentlich aufgeführte	„	10.	—	2.	— ^{bo}
255. Früchte (Obst), Gemüse und Gartengewächse :					
a. in Essig, Salzwasser oder Oel	„	12.	—	8.	— ^b
b. in Weingeist	„	40.	—	40.	— ^b
256. Pilze und Trüffeln	„	10.	—	—	—
257. Hopfen	„	1.	—	—	—
258. Sämereien, verschiedene	„	frei		frei ^b	
259. Palm- und Kokosnußöl	„	1.	—	1.	— ^b
260. Oelkuchen u. dgl. (Rückstände von öligen Substanzen)	—	frei		frei ^{bo}	
261. Vegetabilische Erzeugnisse :					
a. Gemüse und Gartengewächse, frische	—	frei		frei ^b	
b. nicht namentlich aufgeführte	—	frei		frei ^b	
Kategorie XV.					
Thiere, thierische Erzeugnisse und Abfälle, die nicht in andern Kategorien begriffen sind.					
262. Pferde	Stück	20.	—	frei	°
263. Maultiere	„	6.	—	—	—
264. Esel	„	1.	50	—	—
265. a. Ochsen und Stiere, unter 250kg. schwer	„	18.	—	15.	— ^o
b. Ochsen und Stiere	„	18.	—	15.	— ^o
266. a. Kühe, unter 150 kg. schwer	„	7.	50	7.	50 ^o
b. Kühe	„	7.	50	7.	50 ^o

Benennung der Artikel.	Einheit.	Generaltarif.	Konventionaltarif.
		Fr. Rp.	Fr. Rp.
267. Färsen und junge Stiere . . .	Stück	6. —	5. — ^o
268. Kälber	„	3. —	2. — ^o
269. Schaf- und Ziegenvieh . . .	„	— 20	— 20 ^o
270. Schweine:			
a. im Gewicht bis einschließlich 20 kg.	„	— 75	— —
b. im Gewicht von mehr als 20 kg.	„	2. 50	— —
271. Fleisch:			
a. frisches und Geflügel . . .	100 kg.	5. —	5. — ^b
b. gesalzenes, geräuchertes oder in anderer Weise präparirtes	„	25. —	20. — ^{bo}
c. gekochtes	„	5. —	5. — ^b
272. Fleischextrakt und Bouillontafeln	„	40. —	40. — ^b
273. Wildpret	„	15. —	— —
274. Blutegel	„	frei	— —
275. Därme:			
a. frische	„	frei	— —
b. gesalzene	„	4. —	— —
276. Fische:			
a. frische aller Art	„	frei	frei ^c
b. getrocknete und geräucherte .	„	5. —	— —
c. in Salzlake	„	6. —	— —
278. Milch	„	frei	— —
279. Milchextrakt	„	15. —	— —
— Milchextrakt, ungezuckert . .	„	— —	8. — ^a
280. Butter:			
a. frische	„	10. —	5. — ^o
b. gesalzene	„	15. —	— —
281. Käse	„	15. —	8. — ^{ao}

Benennung der Artikel.	Einheit.	Generaltarif.	Konventional-
		Fr. Rp.	tarif. Fr. Rp.
282. Hühnereier	—	frei	—, —
283. Fett aller Art	100 kg.	1. —	1. — ^b
284. Stearinsäure	„	10. —	8. — ^b
285. Stearinkerzen	„	15. —	15. — ^b
286. Bienen, lebende, mit den Stöcken	—	frei	—
287. Honig aller Art	100 kg.	10. —	5. — ^c
288. Wachs :			
a. gelbes, nicht verarbeitetes	„	15. —	—, —
b. gelbes, verarbeitetes	„	20. —	—, —
c. weißes, nicht verarbeitetes	„	30. —	—, —
d. weißes, verarbeitetes	„	40. —	—, —
e. Abfälle bei der Fabrikation der Lichte etc.	„	10. —	—, —
289. Leim :			
a. Tischlerleim	„	4. —	4. — ^b
b. Fischleim (Hausenblase)	„	10. —	10. — ^b
290. Federn :			
a. Schmuckfedern, rohe	kg.	3. —	—, —
b. Schmuckfedern, bearbeitete	„	35. —	15. — ^b
c. Bettfedern	—	frei	—, —
291. Menschenhaar :			
a. unverarbeitet	kg.	3. —	—, —
b. verarbeitet	„	10. —	10. — ^b
292. Schwämme :			
a. gemeine	100 kg.	20. —	15. — ^{bo}
b. feine	„	100. —	100. — ^b
295. Hörner, Knochen und anderes verwandtes Material, roh	—	frei	—, —
296. Dünger	—	frei	frei ^b

Benennung der Artikel.	Einheit.	Generaltarif.	Konventionaltarif.
		Fr. Rp.	Fr. Rp.
Kategorie XVI.			
Verschiedene Gegenstände.			
297. Mercerie (Kurzwaaren):			
a. gemeine (ausgenommen die aus Holz und das Kinderspielzeug)	100 kg.	66. —	60. — ^{bo}
b. feine	"	140. —	100. — ^b
c. Fächer, ordinäre	"	90. —	90. — ^b
d. Fächer, feine	"	150. —	150. — ^b
298. Musikalische Instrumente:			
a. Kirchenorgeln	"	12. —	12. — ^b
b. tragbare Orgeln	Stück	5. —	5. — ^b
c. Pianofortes, tafelförmige und aufrechtstehende	"	80. —	60. — ^b
d. Pianofortes, flügelförmige	"	150. —	75. — ^b
e. Harmoniums und Physharmonikas, tafelförmige	"	20. —	20. — ^b
f. nicht namentlich aufgeführte	"	2. —	1. — ^{bo}
299. Instrumente, optische, mathematische, Präzisions-, Observations-, chemische, physikalische, chirurgische etc.			
300. Kautschuck und Guttapercha:			
a. roh, sowohl fest als flüssig	—	frei	—, —
b. zu Posamentierwaaren verarbeitet, elastische Bänder und Gewebe	100 kg.	115. 50	115. 50 ^{ac}
c. andere Arbeiten, einschließlich Bekleidungsgegenstände und Schuhwerk	"	32. —	32. — ^{ac}
301. Mützen	100 Stück	100. —	100. — ^b
302. Hüte:			
a. von reiner Seide oder mit anderem Material gemischt, mit Ausnahme der garnirten Damenhüte	"	150. —	150. — ^b

Benennung der Artikel.	Einheit.	Generaltarif.		Konventionaltarif.	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
302. Hüte:					
b. von irgend einem anderen Material, mit Ausnahme der Strohhüte und der garnirten Damenhüte	100 Stück	100.	—	100.	— ^b
— Filzhüte	„	—.	—	50.	— ^c
c. garnirte Damenhüte, ohne Unterschied des Materials	„	500.	—	500.	— ^b
303. Künstliche Blumen	kg.	10.	—	6.	— ^b
304. Theile und Materialien künstlicher Blumen	„	5.	—	5.	— ^b
305. Gestelle (Körper) zu Modewaaren	„	1.	—	1.	— ^b
306. Schirme:					
a. seidene	100 Stück	120.	—	—.	—
b. von anderem Material	„	60.	—	—.	—
307. Bestandtheile zu Schirmen	100 kg.	30.	—	—.	—
308. Pinsel mit und ohne Stiele	„	15.	—	—.	—
309. Gegenstände für wissenschaftliche etc. Sammlungen	—	frei		frei	^b



Beilage B

der

Botschaft zum Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Italien.

Benennung der Artikel.	Konventional- zoll	Gegenwärtiger Zoll
	per 100 kg.	
	Fr.	Fr.
Süßholzsaft	7. —	7. —
Alkoholische Parfümerien	30. —	30. —
Andere Parfümerien	30. —	30. —
Alaun und schwefelsaure Thonerde	— 60	— 60
Kastaniextrakt, flüssig	— 60	— 60
Weinflaschen, gewöhnliche, grüne und braune Glasflüsse (falsche Steine), inbegriffen grobe venetianische Glasperlen etc. (Conteries de Venise)	1. 50	1. 50
Email	4. —	4. —
Brennholz und Holzkohlen	frei	— 02
Lederhandschuhe	30. —	30. —
Blei (Weichblei), rohes, in Stäben, Blöcken, oder Abfälle	— 60	— 60
Marmor, in rohen Platten	1. —	1. 50
Eier	— 50	— 08
Geflügel, lebendes	4. —	— 40
Orangen, Zitronen	2. —	7. —
Gemüse, frische	frei	frei
Reis, geschrotet	1. —	— 30
Italienische Teigwaren	3. —	7. —
Käse	4. —	4. —
Feigen, geröstete	— 60	— 60

Benennung der Artikel.	Konventional-	Gegenwärtiger
	zoll	Zoll
	per 100 kg.	
	Fr.	Fr.
Wein in Fässern, Flaschen oder Krügen .	3. 50	3. 50
Wermuth	3. 50	16. —
Olivenöl in Fässern (fûtails)	1. —	1. —
Anderes Oel	1. —	1. —
Seifen aller Art	1. 50	1. 50
Hanf, Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, roh und gehechelt	— 60	— 60
Seide und Floretseide, gesponnen (grège) und gezwirnt	4. —	4. —
Wolle, roh und gefärbt	— 60	— 60
Wachsarbeiten	16. —	16. —
Korallen, geschliffen, ungefaßt	30. —	30. —
Töpferwaaren, grobe: Ziegel, Backsteine, Röhren, Platten, Fliesen: aus gemeinem Thon, nicht glasirt; Gasretorten	— 10	— 10
Ziegel, Backsteine: gefärbte, geschieferte, glasirte; glasirte Thonröhren, Steingut- röhren; Platten, Fliesen, farbige, glasirte, nicht bemalte	2. —	2. —
Töpferwaaren, gemeine: mit grauem oder rothem Bruch, glasirt oder nicht glasirt; gemeine Steingut- und Steinzeugwaaren; Tiegel; irdene Pfeifen	2. —	2. —
Töpferwaaren, glasirte, mit Verzierungen in erhabener Arbeit, einfarbig und mehr- farbig; flaches und hohles Geschirr	16. —	16. —
Porzellan aller Art, weiß oder bemalt, Parian und weißes Biscuit	16. —	16. —
Schwefel, roh	— 60	— 60
Schwefel, gereinigt, und Schwefelblüthe	— 60	1. 50

(Entwurf)

Bundesbeschluß

betreffend

**die Ratifikation des am 22. März 1883 mit Italien
abgeschlossenen Handelsvertrages.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht des am 22. März 1883 zwischen der
Schweiz und Italien abgeschlossenen Handelsvertrages;
einer Botschaft des Bundesrathes, vom 16. April 1883,

beschließt:

Art. 1. Der am 22. März 1883 zwischen der Schweiz
und Italien abgeschlossene Handelsvertrag wird nach Form
und Inhalt genehmigt.

Art. 2. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung
dieses Beschlusses beauftragt.



**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend den am 22. März 1883
mit Italien abgeschlossenen Handelsvertrag. (Vom 16. April 1883.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1883
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.05.1883
Date	
Data	
Seite	761-806
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 883

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.